

Satzung des **Schulverein Rönnkamp e.V.**

vom 16.09.2021

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter
Registernummer VR 15742

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein Rönnkamp e.V.", hat seinen Sitz in Hamburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Verein unterstützt die ganztägigen erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule Rönnkamp in Hamburg-Schnelsen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule
- finanzielle Unterstützung der auf die gemeinsame Erziehung gerichteten unterrichtlichen Anliegen, insbesondere
 - finanzielle Unterstützung von Klassenfahrten, schulischen Veranstaltungen und Ausflügen
 - Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Medien, Spiel- und Verbrauchsmaterialien
 - Bereitstellung von Mitteln für Honorarkräfte und Freiwilligendienste
 - Unterstützung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse zu Kosten schulischer Veranstaltungen
 - Finanzielle Förderung von Kindern mit pädagogischem Förderbedarf z.B. bei Lernschwierigkeiten

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen sowie etwaiger anderer Erträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Antragsberechtigt im Grundsatz für die Mittelverwendung zur finanziellen Unterstützung sind die Schulleitung, die Leitung der Ganztagesbetreuung und die Schulkonferenz der Schule Rönnkamp.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen

unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform erworben. Über Aufnahme von Personen, die keine Kinder an der Schule Rönnkamp haben, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt sobald kein Kind des Mitglieds mehr die Schule Rönnkamp besucht, sofern sie nicht freiwillig aufrechterhalten wird, durch eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht bezahlt hat oder wenn es wiederholt den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das 1. Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag auf 2,00 DM im Monat festgesetzt. Der Beitrag ist in der Regel jährlich im voraus zu entrichten.

§ 6 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Rechnungsführer
- Schriftführer
- dem jeweiligen Schulleiter oder bei dessen Verhinderung bzw. Vakanz der Stellvertreter als geborenes Mitglied
- Beisitzer

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu benennen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Bericht des Rechnungsführers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und die Kasse des Vereines. Sie können unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt, müssen Mitglieder der Elternschaft sein; es ist nur einmalige Wiederwahl möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderungen, Sonstiges

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Soweit in dieser Satzung für eine Person die männliche Form genannt wird, ist gleichberechtigt die weibliche und neutrale Form zu lesen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.